

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 14/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. Juli 2010

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009.....	191
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009.....	193
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009.....	200

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Juli 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Zulassung und Immatrikulation
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship der Technischen Universität Berlin und der Universität Twente.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrats oder der gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsordnung gebildet.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).
- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, dem Studienprofil und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, das durch den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship fortgesetzt werden soll.

(3) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship fortgesetzt werden soll und
- b) das Studienprofil des vorangegangenen Studiums in Verbindung mit zusätzlichen fachspezifischer Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 a), gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	1,8	44	2,6	22
1,1	51	1,9	42	2,7	19
1,2	50	2,0	40	2,8	15
1,3	49	2,1	37	2,9	12
1,4	48	2,2	34	3,0	9
1,5	47	2,3	31	3,1	6
1,6	46	2,4	28	3,2	3
1,7	45	2,5	25	ab 3,3	0

(3) Das Studienprofil gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 b) nach folgender Regelung vergeben:

1. für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP,

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. Februar 2010.

2. für Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP

Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 b) für das Studienprofil und zusätzlicher Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches Engagement.

§ 6 - Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Nimmt die zugelassene Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz nicht fristgerecht an, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren vergeben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Sommersemester 2010, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Juli 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Studienbeginn
- § 7 - Umfang und Abschluss des Studiums
- § 8 - Internationalisierung
- § 9 - Studienberatung und besondere Prüfungsberatung
- § 10 - Module und Modulkatalog
- § 11 - Leistungspunkte
- § 12 - Lehrveranstaltungsarten

II. Aufbau und Verlauf des Studiums

- § 13 - Aufbau des Studiums
- § 14 - Modulliste

III. Schlussbestimmungen

- § 15 - Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufspläne

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung und der fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship der Technischen Universität Berlin und der Universität Twente.

- § 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang ‚Innovation Management and Entrepreneurship‘ soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen vertiefenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch Einübung in das wissenschaftliche Denken seine Urteilskraft stärken und das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft weiten.

(2) Diese Ziele sollen durch eine interdisziplinäre Ausbildung erreicht werden, die von gesellschaftlich, wirtschaftlich und sozialwissenschaftlich relevanten Fragestellungen hinsichtlich Theorie und Praxis ausgeht.

(3) Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung von Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhängen in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, das selbstständige logische und analytische Denken sowie die Fähigkeit, sich eigenständig mit neuen forschungsorientierten Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen.

(4) Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem

- die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc.;
- die weitergehende Umsetzung der Theorie in die Praxis durch entsprechende Projekte;
- die Entwicklung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck sinnvolle Lösungen zu erarbeiten;
- die verstärkte Förderung der Teamarbeit;

(5) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in englischer Sprache angeboten.

§ 3 - Studienziele

Studierende des Studiengangs ‚Innovation Management and Entrepreneurship‘ werden in ihrem Studiengang vor allem die Grundprinzipien des Innovationsmanagements und Entrepreneurships lernen. Hierzu gehören alle relevanten Fragestellungen auf operativem, taktischem und strategischem Niveau im Gründungsgeschehen und im F&E Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Problemstellungen selbstständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen sowie für die eigenen Forschungsarbeiten anwenden können. Dazu sind verschiedene Themenbereiche aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften miteinander zu verbinden.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs ‚Innovation Management and Entrepreneurship‘ sind in vielen Bereichen der Wirtschaft sowie im öffentlichen Dienst tätig. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche. Als typische Tätigkeitsbereiche können genannt werden:

- Forschung / Entwicklung
- Innovationsmanagement
- Lehre und Forschung / Wissenschaft
- Marketing
- Organisation und Unternehmensplanung
- Personalwesen
- Ressourcen- und Umweltmanagement
- Unternehmensberatung
- Unternehmensleitung

(1) Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung oder durch Beteiligungen an anderen Unternehmen.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ‚Innovation Management and Entrepreneurship‘ ist ein erster qualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens oder einem fachlichen nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zugangsvoraussetzung sind zudem ausreichende Englischkenntnisse die durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über fünf Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen (TOEFL-Test mindestens TOEFL-Score von 265) nachgewiesen werden müssen.

(3) Die Studienzulassung regelt die Zulassungsordnung.

§ 6 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt. Den jeweiligen Studienverlauf regelt ein entsprechender Musterstudienplan.

§ 7 - Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Umfang der Studienanforderungen ist so bemessen, dass das Studium einschließlich der Prüfungen von Studierenden, die sich ausschließlich dem Studium widmen, in dieser Zeit abgeschlossen werden kann. Der Abschluss des Studiums vor Ablauf dieser Zeit ist zulässig.

(2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 8 - Internationalisierung

(1) Der Masterstudiengang ‚Innovation Management and Entrepreneurship‘ der Technische Universität Berlin/Universität Twente (Niederlande) hat eine deutlich internationale Ausrichtung. Studierende dieses Studienganges werden zumindest 1 Jahr an der Universität Twente studieren und alle Lehrangebote sind grundsätzlich in englischer Sprache. In seiner Struktur fördert dieser Studiengang die fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz der Studierenden.

(2) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

§ 9 - Studienberatung und besondere Prüfungsberatung

(1) Für die allgemeine und psychologische Beratung steht die Allgemeine Studienberatung der Technischen Universität Berlin zur Verfügung.

(2) Für Fragen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsorganisation, sowie die Inhaltliche Beratung bestimmt der Prüfungsausschuss jeweils einen Ansprechpartner an der TU Berlin und der

TU Twente. Zudem wird ein Studienführer erarbeitet, der auch als Internet-Informationsangebot jedem Studenten zugänglich gemacht wird.

(3) Die inhaltliche Beratung ist Aufgabe der Fachgebiete bzw. der Modulverantwortlichen.

§ 10 - Module und Modulkatalog

(1) Im Studium sind Module mit einem bestimmten Umfang von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) (§ 11) zu belegen.

(2) Ein Modul umfasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltung und schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Studierende dürfen nicht das gleiche Modul resp. die gleichen Lehrveranstaltungen mehrmals wählen.

(3) Der Inhalt der Module ist im Modulkatalog beschrieben, der auf den Seiten der Fakultät einsehbar ist, Musterstudienpläne befinden sich im Anhang. Das Studium besteht neben der Masterarbeit aus 5 Modulen, die zusammen einen Umfang von 95 ECTS haben.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verwertet wurden, können nicht angerechnet werden.

(5) Der oder die Verantwortliche für die jeweilige Lehrveranstaltung als Bestandteil eines Moduls verfasst eine Beschreibung dieser, in der folgende Punkte beschrieben werden:

1. Qualifikationsziele
2. Lehrinhalte
3. Beschreibung der Lehr- und Lernformen
4. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
5. Prüfung und Benotung des Moduls
6. Dauer des Moduls
7. Teilnehmer(innen)zahl
8. Anmeldeformalitäten
9. Literaturhinweise, Skripte
10. Sonstiges

(6) Die Bewertung der Lehrveranstaltungen bzw. Module mit Leistungspunkten sind in dem Modulkatalog (§ 14) festgelegt. Der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges ‚Innovation Management and Entrepreneurship‘ kann entsprechende Lehrveranstaltungen in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele nach § 3 der Studienordnung zu erlangen.

(7) Die Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen und die aktuell gültige Fassung werden in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.

§ 11 - Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand der Studierenden für ein Studienmodul wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Auf ein Semester verteilt bedeutet 1 Leistungspunkt einen mittleren Studienaufwand von 30 Arbeits-

stunden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das selbstständige Bearbeiten des Stoffes, die Anfertigung der Übungsarbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls durch eine Prüfungsleistung. Die vollständige Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung ist Teil der Beschreibung des Moduls.

§ 12 - Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrinhalte werden durch folgende Lehrveranstaltungsarten vermittelt, die Bestandteile von Modulen sind:

- a) Vorlesung (VL)
In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden vorgetragen.
 - b) Übung (UE)
Übungen dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anwenden lernen.
 - c) Tutorium (TUT)
Tutorien dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes sowie der Behandlung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Die Teilnehmerzahl soll nach Möglichkeit 15 Studierende nicht übersteigen.
 - d) Integrierte Lehrveranstaltung (IV)
In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln sich die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung miteinander ab.
 - e) Projekt (PJ)
Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen fachübergreifend oder einzelfachbezogen in kooperativen Arbeitsformen ein Planungs- und Realisierungsprozess durchgeführt wird.
 - f) Seminar (SE)
In Seminaren referieren Lehrende und Studierende über ein bestimmtes Thema, mit dem sich die Teilnehmenden durch Diskussionsbeiträge wissenschaftlich auseinandersetzen können.
 - g) Exkursion (EX)
Exkursionen sind eine Veranstaltungsform zur Stärkung des Praxisbezugs der Lehre. Durch Werksbesichtigungen und Diskussionen mit Praktikern anlässlich von Besuchen in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie nationalen und internationalen Institutionen wird den Studierenden das theoretisch Gelernte veranschaulicht und ihnen einen Eindruck von Problemen beim Umsetzen der Theorie in die Praxis vermittelt. Exkursionen können Bestandteil einzelner Module sein, sie werden nach Maßgabe der Haushaltsmittel durchgeführt.
 - h) Kolloquium (CO)
Ein Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung, bei der die Diskussion zwischen den Studierenden und den Lehrenden im Vordergrund steht.
- (3) Über die Inhalte der Lehrveranstaltungen gibt das in jedem Semester erscheinende Vorlesungsverzeichnis Auskunft.

II. Aufbau und Verlauf des Studiums

§ 13 - Aufbau des Studiums

Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit (25 LP) Module im Umfang von 95 LP.

Entsprechende Studienverlaufsprofile (siehe Anhang), die die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit sicherstellen, sind den Studenten zugänglich. Studierende haben die Möglichkeit, in Berlin und Twente mit ihrem Studium zu beginnen und das Studium in 4 verschiedenen Verlaufsprofilen zu absolvieren.

§ 14 - Modulliste

(Studienverlaufspläne im Anhang):

Profil 1 (Umfang 120 ECTS)

- Modul 1 - Advanced Studies in „Innovation Management and Entrepreneurship (IM&E)“ I (Umfang 30 ECTS):
- Modul 2 - Advanced Studies in „IM&E“ II (Umfang 24 ECTS):
- Modul 3 - Advanced Studies in „IM&E“ III (Umfang 24 ECTS):
- Modul 4 - Project in „IM&E“ (Umfang 12 ECTS):
- Modul 5 - Preparation Master Thesis (Umfang 5 ECTS):

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS ab.

Profil 2 (Umfang 120 ECTS)

- Modul 1 - Advanced Studies in „Innovation Management and Entrepreneurship (IM&E)“ I (Umfang 30 ECTS):
- Modul 2 - Advanced Studies in „IM&E“ II (Umfang 25 ECTS):
- Modul 3 - Advanced Studies in „IM&E“ III (Umfang 24 ECTS):
- Modul 4 - Project in „IM&E“ (Umfang 11 ECTS):
- Modul 5 - Preparation Master Thesis (Umfang 5 ECTS):

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS ab.

Profil 3 (Umfang 120 ECTS)

- Modul 1 - Advanced Studies in „Innovation Management and Entrepreneurship (IM&E)“ I (Umfang 30 ECTS):
- Modul 2 - Advanced Studies in „IM&E“ II (Umfang 24 ECTS):
- Modul 3 - Advanced Studies in „IM&E“ III (Umfang 25 ECTS):
- Modul 4 - Project in „IM&E“ (Umfang 11 ECTS):
- Modul 5 - Preparation Master Thesis (Umfang 5 ECTS):

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS ab.

Profil 4 (Umfang 120 ECTS)

- Modul 1 - Advanced Studies in „Innovation Management and Entrepreneurship (IM&E)“ I (Umfang 30 ECTS):
- Modul 2 - Advanced Studies in „IM&E“ II (Umfang 24 ECTS):
- Modul 3 - Advanced Studies in „IM&E“ III (Umfang 24 ECTS):
- Modul 4 - Project in „IM&E“ (Umfang 12 ECTS):
- Modul 5 - Preparation Master Thesis (Umfang 5 ECTS):

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS ab.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2010, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang - Studienverlaufspläne

Profile 1 – TBBT (Twente-Berlin-Berlin-Twente) – start February

Term 1 (February-July) 30 EC

- (a) Management and Organization of Technological Innovation (5 EC)
- (b) Business Development in Network Perspective (5 EC)
- (e) Innovation & Technology Dynamics (5 EC)
- (f) Principles of Entrepreneurship (5 EC)
- (g) HRM, Innovation and Entrepreneurship (5 EC)
- (f) Leadership, Organizational Change & Consultancy (5 EC)

Term 2 (September-February) 30 ECTS (a) Human Side of Innovation(6 EC)

- (a) Human Side of Innovation (6 EC)
- (b) Innovation Marketing (6 EC) or Innovation Policy (6 EC)
- (c) Strategic Management (3 EC)
- (d) Organisation of Innovation (3 EC)
- (e) IP Management (6 EC) or Regulating Innovation (6 EC)
- (e) Project Group (6 EC)

Term 3 (February-July) 30 EC

- (a) Strategic Innovation Management (6 EC)
- (b) Entrepreneurship Reserarch (6 EC)
- (c) Innovation Economics (6 EC)
- (d) Strategic Standardization (6) (or) Strategic Project Management and Strategy Simulation Game (6 EC)
- (e) Group Project (6 EC)

Term 4 (September-February) 30 EC

- (a) Master Class (5 EC)
- (b) Thesis work under joint supervision (25 EC)

Profile 2 – TTBB (Twente-Twente-Berlin-Berlin) – start February**Term 1 (February-July) 30 EC**

- (a) Management and Organization of Technological Innovation (5 EC)
- (b) Business Development in Network Perspective (5 EC)
- (e) Innovation & Technology Dynamics (5 EC)
- (f) Principles of Entrepreneurship (5 EC)
- (g) HRM, Innovation and Entrepreneurship (5 EC)
- (f) Leadership, Organizational Change & Consultancy (5 EC)

Term 2 (September-February) 30 EC

- (a) Organisation Theory and Operations Management (5 EC)
- (b) Financial Management of new Business Ventures (5 EC)
- (c) Innovation Alliances (5 EC)

- (d) International Entrepreneurship (5 EC) (or) Knowledge Development and
ist Protection (5 EC) (or) Supply Change Management and Innovation (5 EC)

- (e) Group Project (5 ECTS)

Term 3 (February-July) 30 EC

- (a) Strategic Innovation Management (6 EC)
- (b) Entrepreneurship Research (6 EC)
- (c) Innovation Economics (6 EC)

- (d) Strategic Standardization (6 EC) (or) Strategic Project Management and
Strategy Simulation Game (6 EC)

- (e) Project Group (6 EC)

Term 4 (September-February) 30 EC

- (a) Master Class (5 EC)
- (b) Thesis work under joint supervision (25 EC)

Profile 3 – BBTT (Berlin-Berlin-Twente-Twente) – start SeptemberTerm 1 (September-February) 30 EC

- (a) Human Side of Innovation (6 EC)
- (b) Innovation Marketing (6 EC)
- (c) Strategic Management (3 EC)
- (d) Organisation of Innovation (3 EC)
- (e) Innovation Policy (6 EC)

- (f) IP Management (6 EC) or Regulating Innovation (6 EC)

Term 2 (February-July) 30 EC

- (a) Strategic Innovation Management(6 EC)
- (b) Entrepreneurship Reserarch (6 EC)
- (c) Innovation Economics (6 EC)

- (d) Strategic Standardization (6) (or) Strategic Project Management and Strategy Simulation Game (6 EC)

- (e) Group Project (6 EC)

Term 3 (September-February) 30 EC

- (a) Organisation Theory and Operations Management (5 EC)
- (b) Financial Management of new Business Ventures (5 EC)
- (c) Innovation Alliances (5 EC)

- (d) International Entrepreneurship (5 EC) (or) Knowledge Development and its Protection (5 EC) (or) Supply Change Management and Innovation (5 EC)

- (e) Group Project (5 EC)

Term 4 (February-July) 30 EC

- (a) Master Class (5 EC)
- (b) Thesis work under joint supervision (25 EC)

Profile 4 – TBBT (Twente-Berlin-Berlin-Twente) – start September**Term 1 (September-February) 30 EC**

- (a) Business Development in Network Perspective (5 EC)
- (b) HRM, Innovation and Entrepreneurship (5 EC)
- (c) Organisation Theory and Operations Management (5 EC)
- (d) Financial Management of new Business Ventures (5 EC)
- (e) Innovation Alliances (5 EC)
- (f) Principles of Entrepreneurship (5 EC)

Term 2 (February-July) 30 EC

- (a) Strategic Innovation Management (6 EC)
- (b) Entrepreneurship Research (6 EC)
- (c) Innovation Economics (6 EC)

- (d) Strategic Standardization (6) (or) Strategic Project Management and Strategy Simulation Game (6 EC)

- (e) Group Project (6 EC)

Term 3 (September-February) 30 EC

- (a) Human Side of Innovation(6 EC)
- (b) Innovation Marketing (6 EC) or Innovation Policy (6 EC)
- (c) Strategic Management (3 EC)
- (d) Organisation of Innovation (3 EC)

- (e) IP Management (6 EC) or Regulating Innovation (6 EC)

- (f) Project Group (6 EC)

Term 4 (February-July) 30 EC

- (a) Master Class (5 EC)
- (b) Thesis work under joint supervision (25 EC)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management – der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Juli 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 9 - Inkrafttreten
- § 8 - Masterarbeit
- § 7 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 - Bewertung von Modulprüfungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 5 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 - Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer
- § 3 - Akademischer Grad
- § 1 - Allgemeine Beschreibung

§ 1 - Allgemeine Beschreibung

Der konsekutive Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship wird in Zusammenarbeit mit der Universität Twente (Niederlande) angeboten. Die Studierenden aus Berlin und Twente verbringen dabei 1 Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Nach zweijährigem Masterstudium bekommen die Studierenden zwei Masterabschlüsse. Einen Master of Science (abgekürzt M.Sc.) in ‚Business Administration‘ von der Universität Twente (Niederlande) und einen „Master of Science“ von der Technischen Universität Berlin. Diese Prüfungsordnung hat den neuen ‚Master of Science‘ der Technischen Universität Berlin zum Gegenstand. Grundlage dieser Prüfungsordnung ist die die ‚Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO)‘ der TU Berlin.

Dem doppelten Master liegt zugrunde, dass alle erbrachten Prüfungsleistungen an der Universität Twente (Niederlande) und der Technischen Universität Berlin wechselseitig anerkannt werden. Die Masterarbeit wird jeweils von einer Gutachterin oder einem Gutachter der Technischen Universität Berlin und der Universität Twente betreut und bewertet.

Für die Erteilung des akademischen Grades „Master of Science“ ist allein die Technische Universität Berlin auf Basis dieser Prüfungsordnung zuständig.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Stu-

dienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Master of Science“.

§ 4 - Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden, und der Masterarbeit. Die Prüfungsinhalte sollten den Rahmen der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen nicht überschreiten, ausgenommen hiervon ist das Thema der Masterarbeit. Die Modulprüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung ist eine mündliche Modulprüfung binnen drei Monaten abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag diese Frist verlängern. Die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Anmeldung genehmigen; dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn anzumelden. Bei Vorliegen einer geeigneten universitätsweiten EDV-technischen Realisierung tritt an zuvor genannte Stelle eine Online-Anmeldung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit ist die Meldung zur letzten Prüfungsleistung (Masterarbeit) der Masterprüfung spätestens im vierten Fachsemester erforderlich. Soweit Studienzeiten gemäß § 9 AllgPO angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester gemäß der „Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten“ (OTU) werden nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(5) Gegen Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das Verfahren für Gegenvorstellungen bei Prüfungsbewertungen richtet sich nach der dazu erlassenen Satzung der TU Berlin.

§ 5 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Grundlage des doppelten Masterprogramms der Technischen Universität Berlin und der Universität Twente (Niederlande) ist die uneingeschränkte wechselseitige Anerkennung von Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Voraussetzung der Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ an der Technischen Universität Berlin ist eine Studienzeit von einem Jahr (2 Semester) an der Universität Twente (Niederlande), sowie einem Jahr (2 Semester) an der Technischen U-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Februar 2010, befristet bis zum 30. September 2012.

niversität Berlin.

§ 6 - Bewertung von Modulprüfungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Modulprüfung ist von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note mit dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0, 2,3	Gut
2,7; 3,0, 3,3	Befriedigend
3,7; 4,0	Ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Dieser Schlüssel entspricht der Notenverteilung an der Universität Twente (Niederlande) in folgendem Maße:

Note UT 8,5 – 10 (TUB 1,0; 1,3) – sehr gut
 Note UT 7,5 – 8,4 (TUB 1,7; 2,0; 2,3) - gut
 Note UT 6,5 – 7,4 (TUB 2,7; 3,0; 3,3) - befriedigend
 Note UT 5,5 – 6,4 (TUB 3,7; 4,0) - ausreichend
 Note UT 1,0 – 5,4 (TUB 5,0) – nicht ausreichend

§ 7 - Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen im Umfang von zusammen mindestens 95 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit (25 Leistungspunkte). Die Lehrveranstaltungen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, werden durch die Studienordnung festgelegt.

Es gibt neben der Masterarbeit 5 Module; Advanced Studies in ‚Innovation Management and Entrepreneurship (IM&E)‘ I, II und III, sowie ‚Project in ‚IM&E‘ und ‚Preparation Master Thesis‘. Für die drei Module Advanced Studies ‚IM&E‘ I, II, III werden neben schriftliche Prüfungen auch Übungen und Seminare lehrveranstaltungsbegleitend (Mitarbeit, Präsentationen und schriftlichen Ausarbeitungen) bewertet. Die Endnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der prüfungsrelevanten Studienleistungen. Das Modul ‚Project in ‚IM&E‘ wird auf Basis von schriftlichen Ausarbeitungen und das Modul ‚Preparation Master Thesis‘ auf Basis einer schriftlichen Prüfung bewertet.

Module	Prüfungsform
<i>Modul 1 – Advanced Studies in IM&E‘ I</i>	Schriftliche Prüfung, sowie lehrveranstaltungsbegleitende individuelle Prüfungen oder Gruppenprüfungen
<i>Modul 2 – Advanced Studies in ‚IM&E‘ II</i>	Schriftliche Prüfung, sowie lehrveranstaltungsbegleitende individuelle Prüfungen oder Gruppenprüfungen
<i>Modul 3 – Advanced Studies in ‚IM&E‘ III</i>	Schriftliche Prüfung, sowie lehrveranstaltungsbegleitende individuelle Prüfungen oder Gruppenprüfungen
<i>Modul 4 – Project in ‚IM&E‘</i>	Bewertung von Projektreport
<i>Modul 5 – Preparation Master Thesis</i>	Schriftliche Prüfung

§ 8 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Masterarbeit soll

die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Aufwand für die Masterarbeit wird mit 25 Leistungspunkten bewertet. Eine Präsentation der Masterarbeit vor der betreuenden Gutachterin oder dem Betreuenden Gutachter wird empfohlen. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit oder als interdisziplinäres Projekt ausgegeben und bearbeitet werden.

(2) Nach der Zulassung zur Masterprüfung kann die oder der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Masterarbeit beantragen, nachdem zumindest 60 Leistungspunkte erbracht wurden. Dabei kann die oder der Studierende eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer.

(3) Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die Betreuerin oder der Betreuer den Vorschlag für das Thema an die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung weiter, die das Thema ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei weitere Monate verlängern. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Masterarbeit kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß und in zweifacher Anfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer, gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO zu bewerten. Alle Masterarbeiten werden von zwei Gutachtern der Universität Twente (Niederlande) und der Technischen Universität bewertet.

(8) Die Bewertungen sollten nach Abgabe der Arbeit unverzüglich der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Wird die Masterarbeit an der Universität Twente (Niederlande) verfasst wird dieses Gutachten vom Prüfungsausschuss der Universität Twente (Niederlande) bestellt, wird die Masterarbeit an der Technischen Universität Berlin verfasst bestellt der dort verantwortliche Prüfungsausschuss ein Drittgutachten.

(9) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch ge-

macht hatte.

Die bewertete Masterarbeit bleibt bei der Technischen Universität Berlin und der Universität Twente (Niederlande) an den jeweiligen verantwortlichen Fakultäten. An der Technischen Universität Berlin ist dies die Fakultät Wirtschaft und Management. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2010, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

